



Gemeinde Bad Salzschlirf

## **SATZUNG DER GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF ÜBER FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES „RIEDSTRAßE“**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), erlässt die Gemeinde Bad Salzschlirf, durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.11.2020 folgende

### **1. Änderungssatzung der Gemeinde Bad Salzschlirf über förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Riedstraße“**

#### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 7,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Riedstraße“.

Der genaue Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Die darin enthaltenen Grundstücke und Grundstücksteile bilden das Sanierungsgebiet. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### **§ 2**

#### **Befristung der Sanierung**

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist bis zum Ablauf des 31.12.2030 befristet.

#### **§ 3**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauBG ist ausgeschlossen.

**§ 4**  
**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge sind für die Erreichung der Sanierungsziele nicht erforderlich. Der § 144 BauGB wird daher ausgeschlossen. Ein Sanierungsvermerk im Grundbuch ist entbehrlich.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Salzschlirf, den 05.11.2020

Der Gemeindevorstand

gez.

(Siegel)

Matthias Kübel  
Bürgermeister

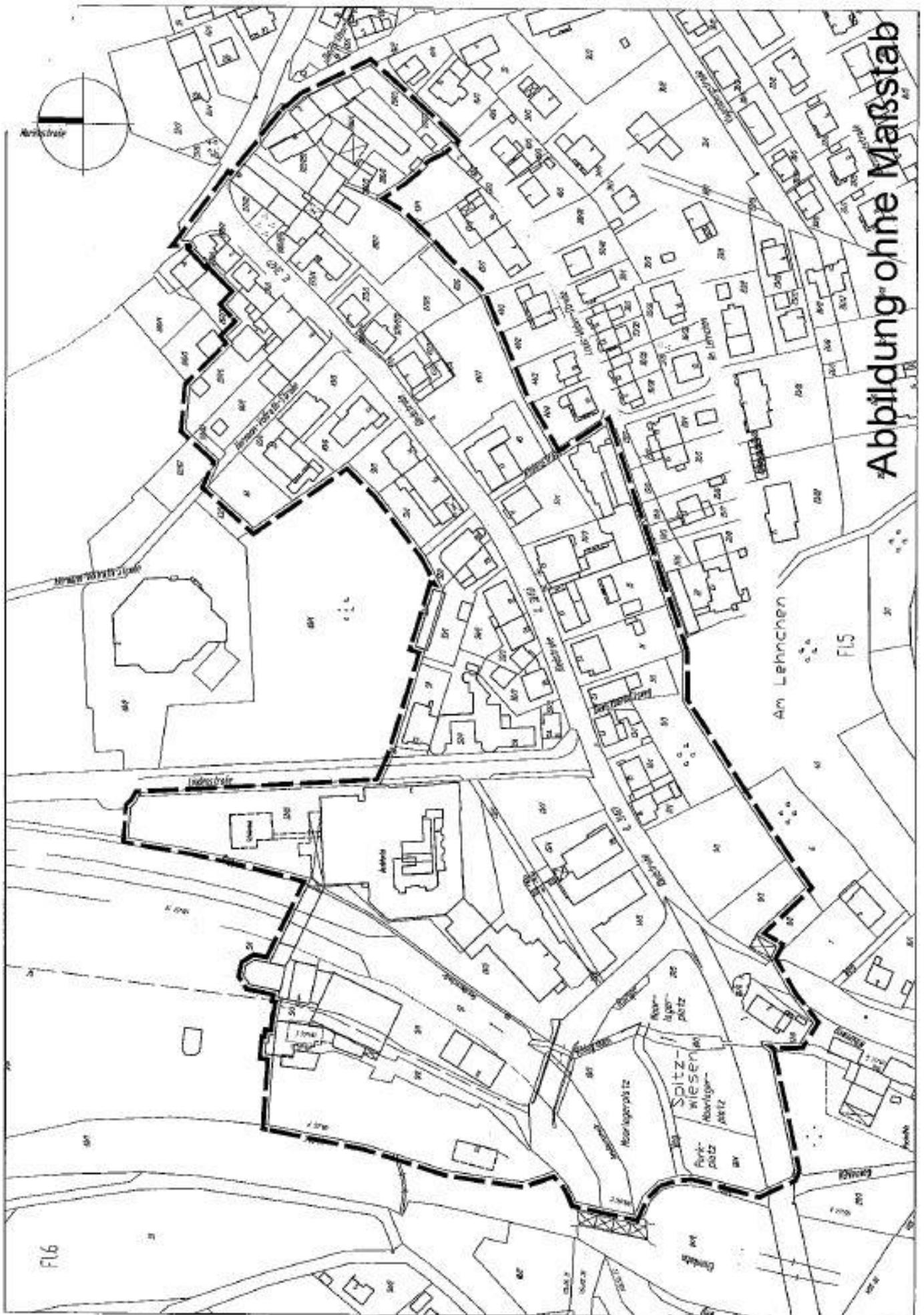


Abbildung ohne Maßstab